

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1066

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 31.10.2024

Beratungsfolge

Rat

14.11.2024 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus bestellt ab dem 01.12.2024 den Beigeordneten Marco Schröder für die Kommunalwahlen 2025 zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Ahaus.

Sachdarstellung

Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW ist die Bürgermeisterin kraft Gesetz Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde, stellvertretender Wahlleiter jeweils der Vertreter im Amt.

Die Wahlleiterin und ihr Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2024 wurde dem Kreis Borken als Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass Bürgermeisterin Karola Voß gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 Kommunalwahlgesetz NRW, auf die Wahlleitung für das Wahlgebiet der Stadt Ahaus verzichten wird. Begründet wird dies mit der erneuten Kandidatur als Bürgermeisterin für die Stadt Ahaus. An ihre Stelle tritt hierdurch als allgemeiner Vertreter, Erster Beigeordneter Manuel Benning.

Das Kommunalwahlrecht NRW sieht im Falle der Wahlleiteramtsausübung durch den allgemeinen Vertreter keine konkrete Bestimmung des Stellvertreters vor. Die Bestellung des Stellvertreters sollte daher durch den Rat der Stadt Ahaus erfolgen.

Der Wahlleiter ist u.a. für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen. Der Wahlleiter ist auch Vorsitzender des Wahlausschusses. Aufgrund dieser Tätigkeiten ist es unerlässlich, für den Ausfall einen stellvertretenden Wahlleiter zu bestimmen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine